

## **2. Änderungssatzung der Fachhochschule Flensburg zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 27.12.2010**

Aufgrund des § 52 Absatz 1, Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Flensburg vom 14.05.2014 und nach Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 13.06.2014 folgende Satzung erlassen.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Flensburg vom 27.12.2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2011, S. 46) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 wird neu gefasst und lautet:**

Diese Prüfungsverfahrensordnung enthält für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Fachhochschule Flensburg unmittelbar geltende fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren.

#### **§ 17 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt und lautet:**

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt bis zu 50% der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Anerkannt werden nur Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums erbracht worden sind. Studierende, die entsprechende Leistungen anerkannt haben wollen, beantragen deren Anerkennung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der entsprechenden Leistung, des entsprechenden Prüfungsfachs und Angabe von Gründen zur Anerkennung der Leistung. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

Die Verfahrensweise und die Regeln zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachter Leistungen werden in einer Anlage zur Prüfungsverfahrensordnung detailliert dargestellt.

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2014/15 in Kraft.

Flensburg, den 30.06.2014

Fachhochschule Flensburg

Der Präsident

## **Anlage zur Prüfungsverfahrensordnung: Anerkennung außerhochschulischer Leistungen**

Entsprechend des § 17 Abs. 2 der PVO gilt folgende Vorgehensweise in Bezug auf das Verfahren und die Regeln zur Anerkennung außerhalb des Hochschulsystems erbrachter Leistungen:

1. Außerhochschulische Leistungen werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn sie vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden.
2. Außerhochschulisch erbrachte Leistungen können nur anerkannt werden, wenn sie nicht Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung sind. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
3. Leistungen können anerkannt werden, wenn
  - a. sie inhaltlich mit dem anzuerkennenden Modul übereinstimmen,
  - b. der Umfang der Unterrichtsstunden der außerhochschulischen Leistung mindestens der im Workload des anzuerkennenden Moduls vorgesehenen Präsenz- oder Kontaktzeiten entspricht.
4. Sofern die Prüfungsart der außerhochschulischen Leistung der Prüfungsart (Studien- oder Prüfungsleistung) des anzurechnenden Moduls insbesondere bezüglich
  - a. des Prüfungsumfangs (Dauer der Prüfung) der außerhochschulischen Leistung dem Prüfungsumfang des anzurechnenden Moduls und
  - b. der Prüfungsform (Klausur, mündliche Prüfung, sonstige Prüfung) des anzurechnenden Modulsentspricht, wird die erreichte Note der außerhochschulischen Leistung übernommen. In allen übrigen Fällen erfolgt eine Anrechnung mit der Note 4,0 bzw. einem „erfolgreich teilgenommen“.
5. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist durch den oder die Antragsteller/-in mittels entsprechender Nachweise des Bildungsträgers unter Angabe der oben genannten notwendigen Informationen in geeigneter Form zu erbringen.
6. Zuständig für die fachliche Anerkennung außerhochschulischer Leistungen ist der oder die Programmverantwortliche des jeweiligen Studiengangs, ggfs. unter Einbeziehung der entsprechenden Modulverantwortlichen des anzuerkennenden Moduls.
7. Im Falle einer Anerkennung einer außerhochschulischen Leistung informiert der oder die Programmverantwortliche das Prüfungsamt unter Angabe des angerechneten Moduls und der Note über die Anerkennung. Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
8. In Streitfällen oder im Falle des Widerspruchs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.